

Allgemeine Einkaufs- und Lieferbedingungen

1. Bestellungen: Für unsere Bestellungen gelten, soweit in diesen nicht schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde, die nachstehenden Bedingungen. Anders lautende Bedingungen oder Abweichungen erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden. Unser Schweigen auf von Ihnen gesandte Unterlagen, wie Bestellannahme, Rechnung oder sonstige Korrespondenz bedeutet nicht unsere Zustimmung bzw. stillschweigende Abänderung unserer Einkaufsbedingungen. Als schriftlich sind auch Telefax oder E-Mail anzusehen. Ihre Lieferung/Erfüllung gilt als vorbehaltlose und vollinhaltliche Anerkennung unserer Einkaufsbedingungen.

2. Liefer- und/oder Leistungsumfang: Die von Ihnen zu erbringenden Lieferungen und/oder Leistungen sind vollständig und so auszuführen, das sie zum Zeitpunkt der Bestellung dem neuesten Stand der Technik entsprechen, neuwertig und von bester Qualität sind, allen in Österreich und am Erfüllungsort geltenden gesetzlichen Vorschriften, einschlägigen Verordnungen, technischen Normen und Vorschriften von Fachverbänden etc. entsprechen. Der Liefer- und/oder Leistungsumfang beinhaltet sämtliche üblichen Nebenleistungen und sonstige Teile die notwendig sind, die zugesagten Eigenschaften, insbesondere die Leistung des Bestellgegenstandes, sicherzustellen, auch dann, wenn solche Lieferteile und Nebenleistungen nicht ausdrücklich spezifiziert sind.

3. Preise: Alle Preise sind Festpreise. Preiserhöhungen jeglicher Art – auch bei gesetzlich genehmigten Preisen – sind SP-Verpackungen GmbH rechtzeitig im Vorhinein anzuzeigen und bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern. Die Preise schließen sämtliche Nebenleistungen und Spesen einschließlich Transport, Entladung und erforderliche Verpackung mit ein. Die Rückstellung von Verpackungsmaterial, Emballagen und Transportbehelfen, erfolgt auf Ihre Kosten.

4. Versand, Lieferungen: Jeder Sendung ist ein Lieferschein beizufügen und in den Versandpapieren ist ein deutlicher Hinweis auf den Gegenstand der Lieferung zur eindeutigen Identifizierung der Sendung beim Einlangen am Bestimmungsort, jedenfalls die Bestellnummer anzubringen. Die Ware ist sach- und transportgerecht zu verpacken. Der Lieferant hat auf seine Kosten für eine ausreichende Versicherung der Lieferung zu sorgen. Nachnahmesendungen werden nicht angenommen. Der Lieferant hat die für eine etwaige Verzollung erforderlichen Unterlagen den Frachtpapieren beizuheften und im Falle einer Lieferung aus dem EU- oder EFTA Raum für die richtige Ausstellung der zur Zollbefreiung erforderlichen Warenverkehrsbescheinigung zu sorgen. Durch Lieferung der Ware akzeptiert der Lieferant unsere Bestellung und somit unsere Einkaufsbedingungen.

5. Versandanschrift: Wie in der Bestellung vereinbart/angeführt.

6. Liefertermine- und Fristen: Der Lieferant ist verpflichtet, die vereinbarten Liefertermine- und Fristen genau einzuhalten. Für die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins sind bei Waren der Eingang am Erfüllungsort maßgebend. Lieferfristen beginnen mit dem Bestelldatum zu laufen und gilt für den Fall, dass keine anderslautende Regelung getroffen wird. Bei drohendem Lieferverzug ist der Besteller unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer des Verzuges zu verständigen. Der Lieferant ist zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. SP-Verpackungen GmbH ist berechtigt, die Annahme von vor dem vereinbarten Liefertermin zugestellter Ware zu verweigern, die vorzeitig gelieferte Ware auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten zurückzusenden oder bei Dritten einzulagern. Die Lieferung ist auch dann nicht rechtzeitig erfolgt, wenn die Ware Mängel aufweist, die nicht innerhalb des vereinbarten Liefertermins beseitigt worden sind.

7. Lieferverzug: Bei Überschreiten eines Liefertermins oder -frist mit einer Lieferung oder Teillieferung ist SP-Verpackungen GmbH unbeschadet ihres Anspruches auf Schadenersatz oder Gewährleistung berechtigt, entweder sofort oder unter Setzung einer Nachfrist von vierzehn Tagen vom Vertrag zurückzutreten oder auf die Vertragserfüllung zu bestehen. Dem Lieferverzug ist die vertragswidrige Lieferung gleichzuhalten..

8. Zahlungen: Zahlungen werden innerhalb von 14 Werktagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto bezahlt. Die Zahlungsfristen beginnen mit Einlangen der ordnungsgemäßen Rechnung jedoch nicht vor Lieferung der Ware oder Leistungserbringung zu laufen. Rechnungen müssen getrennt von der Warenanlieferung gesendet werden. SP-Verpackungen GmbH ist im Falle eines vorliegenden Mangels berechtigt, ohne Fristsetzung nach Ihrer Wahl Aufhebung des Vertrages, Preisminderung oder Mängelbeseitigung durch Besserung oder Lieferung einwandfreier Ware zu verlangen.



**EXAKT
VERPACKT!**



SP-VERPACKUNGEN GmbH
A- 4542 Nußbach, Gewerbestraße 3

TEL +43 (0)7587 8666
FAX +43 (0)7587 8693

MAIL office@sp-verpackungen.at
WEB www.sp-verpackungen.at

Eine etwaige Mängelbehebung hat der Lieferant auf seine Kosten in einer von SP-Verpackungen GmbH zu setzenden angemessenen Frist vorzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist – im Fall besonderer Dringlichkeit auch schon vorher – ist der Besteller berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel auf andere Weise zu besorgen. Für verborgene Mängel haftet der Lieferant auch, wenn sich diese erst bei der Verarbeitung oder innerhalb der mit unseren Kunden vereinbarten Gewährleistungsfristen bei Gebrauch der bei uns erzeugten Produkte zeigen. SP-Verpackungen GmbH ist von der gesetzlichen Obliegenheit zur unverzüglichen Untersuchung der angelieferten Ware und zur unverzüglichen Anzeige etwaiger Mängel sowohl hinsichtlich verborgener als auch erkennbarer Mängel befreit.

9. Qualitätssicherung und Produktänderung: Der Lieferant hat vor jeder Änderung eines bestellten Produktes, unabhängig davon ob die Funktionalität des Produktes betroffen ist, die schriftliche Genehmigung von SP-Verpackungen GmbH einzuholen. Auf Verlangen von SP-Verpackungen GmbH hat der Lieferant eine umfassende technische Dokumentation des Produktes, Konstruktionspläne und sämtliche ihm zur Verfügung stehende Unterlagen – auch jene, die ihm von seinen Vorlieferanten zur Verfügung gestellt wurden. SP-Verpackungen GmbH ist für den Fall, dass das bestellte Produkt nicht mehr geliefert werden kann, berechtigt, die erwähnten Unterlagen zu verwenden, ohne dass daraus ein Anspruch für den Lieferanten besteht.

10. Produkthaftung: Der Lieferant hat SP-Verpackungen GmbH unverzüglich und in verständlicher Weise über mögliche Gefahren, die von den gelieferten Waren ausgehen, sowie auch schon vor dem Auftreten von Schäden über neue Erkenntnisse und über Produktions-, Konstruktions- und Instruktionsveränderungen der gelieferten Ware zu informieren. Der Lieferant verpflichtet sich, SP-Verpackungen GmbH sämtliche Schäden im Sinne des österreichischen Produkthaftungsgesetzes zu ersetzen, sowie diese hinsichtlich aller Produkthaftungsansprüche Dritter im Zusammenhang mit der gelieferten Ware schad- und klaglos zu halten.

11. Geheimhaltung: Die Vertragspartner verpflichten sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Angelegenheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln und die Geheimhaltungspflicht auch auf ihre Mitarbeiter zu überbinden. Diese Verpflichtung gilt unbefristet über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus. Alle von SP-Verpackungen GmbH zur Ausführung des Auftrages überlassenen oder von dieser finanzierten Pläne, Modelle, Skizzen, Materialien, Werkzeuge, Muster oder Informationen anderer Art, fallen unter die Geheimhaltungspflicht, bleiben Eigentum von SP-Verpackungen GmbH und sind nach Beendigung der Geschäftsbeziehung umgehend an diese zurückzustellen. Ohne schriftlicher Einwilligung von SP-Verpackungen GmbH dürfen die zur Verfügung gestellten Dokumente, Materialien und Werkzeuge nicht vervielfältigt, veröffentlicht noch sonst wie, Dritten zugänglich gemacht werden.

12. Sonstiges: Wird SP-Verpackungen GmbH die Erfüllung Ihrer Vertragspflichten (auch gegenüber Dritten) durch höhere Gewalt unmöglich oder wesentlich erschwert, kann SP-Verpackungen GmbH den Vertrag ganz oder teilweise aufheben oder die Ausführung oder Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt verlangen, ohne dass dem Lieferanten hieraus irgendwelche Ansprüche entstehen. Ist die Ausführung des Auftrages in diesen Fällen unzumutbar, kann er seinerseits vom Vertrag zurücktreten. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhen, Terrorakte, Arbeitskampf, Maschinenbruch, Naturereignisse und andere von SP-Verpackungen GmbH nicht zu vertretenden Umstände. SP-Verpackungen GmbH ist berechtigt teilweise oder zur Gänze vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass daraus ein Schadenersatzanspruch des Lieferanten entsteht, wenn der die bestellte Ware betreffende Auftrag vom Kunden von SP-Verpackungen GmbH aus Gründen des Modellwechsels oder sonstiger konstruktiver oder technischer Änderungen oder aus anderen nicht von SP-Verpackungen GmbH zu vertretenden Gründen zur Gänze oder teilweise storniert wird. Ohne schriftliche Zustimmung von SP-Verpackungen GmbH dürfen die Rechte und Pflichten des Lieferanten nicht auf Dritte übertragen werden.

13. Änderung der Bedingungen: Neue oder geänderte Rechtsnormen sowie der Wegfall oder die Änderung wirtschaftlicher oder politischer Geschäftsgrundlagen berechtigen SP-Verpackungen GmbH diese Einkaufsbedingungen unter schriftlicher Bekanntgabe zu ändern. Für etwaige Rechtsstreitigkeiten, welche sich zwischen den Vertragsparteien aus ihrer Geschäftsbeziehung ergeben, wird die Anwendung von österreichischem Recht vereinbart. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN-Kaufrecht) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Bezirksgericht Kirchdorf/Krems vereinbart.